



# Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

5

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 19.12.13

Drucksachen-Nr.: V/1099

Beschluss-Nr.: 672/43/13

Beschlussdatum: 19.12.13

Gegenstand: Aufwandsentschädigung für die Wahlvorstände zu den verbundenen Wahlen am 25.05.14

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch:  Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Stadtvertretung

## Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	21.11.13	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input type="checkbox"/>		Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 13.11.13

Dr. Paul Krüger  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung M-V in Verbindung mit

- § 10 Abs. 2 Europawahlordnung (EuWO)
- § 12 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) und
- § 14 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWO M-V)

wird durch die Stadtvertretung am 19.12.13 folgender Beschluss gefasst:

1. Bedienstete der Stadt, die am 25.05.14 zu den verbundenen Wahlen zum
  - Europäischen Parlament
  - Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und zur
  - Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg
 als Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher berufen werden, erhalten für ihren Einsatz bei den verbundenen Wahlen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 25,00 Euro.
2. Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher, die in keinem Dienstverhältnis zur Stadt Neubrandenburg stehen, erhalten für ihren Einsatz bei den im Punkt 1 genannten Wahlen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 35,00 Euro.  
Beisitzerinnen und Beisitzer, die in keinem Dienstverhältnis zur Stadt Neubrandenburg stehen, erhalten für ihren Einsatz bei den verbundenen Wahlen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 30,00 Euro.
3. Bedienstete von Behörden des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, der Länder, der Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts erhalten, soweit ihnen ihr Dienstherr bzw. Arbeitgeber eine Zeitgutschrift gewährt, für ihren Einsatz als Wahlvorsteherin bzw. Wahlvorsteher eine Aufwandsentschädigung in Höhe von insgesamt 30,00 Euro. Wird keine Zeitgutschrift gewährt, findet Beschlusspunkt 2 Anwendung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Bei dem im

- § 10 Abs. 2 EuWO sowie im
- § 14 Abs. 1 LKWO M-V

als Erfrischungsgeld bzw. Aufwandsentschädigung genannten Betrag in Höhe von 21,00 Euro für die Inhaber von Wahlämtern handelt es sich um einen Mindestbetrag.

Die Kreistage bzw. Gemeindevertretungen können nach § 14 Abs. 1 Satz 2 LKWO M-V abweichend hiervon einen höheren Betrag festsetzen, der auch nach Funktionen differenziert werden kann.

Aus den oben genannten Beschlüssen ist eine Haushaltsbelastung in Höhe von ca. 13.400,00 Euro zu erwarten. Die Kosten sind im Haushaltsplan 2014 für das Produkt 1.2.1.01 Wahlen eingestellt.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages von 21,00 Euro sowohl für die Wahl zum Europäischen Parlament als auch für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte jeweils anteilig zu den erstattungsfähigen Auslagen gehört.

Nach § 49 Abs.1 LKWG M-V erhält eine Körperschaft, die eine Wahl für eine andere Körperschaft durchführt (hier: Stadt NB für den Landkreis) von dieser Körperschaft „...die Aufwandsentschädigungen nach § 12 sowie...einen festen Betrag je Wahlberechtigten als pauschale Kostenerstattung.“ Zu beachten ist, dass dieser aufgrund der verbundenen Wahlen anteilig gewährt wird.

**Begründung:**

Die Erhöhung der Aufwandsentschädigung soll dazu beitragen, die Gewinnung von Wahlvorsteherinnen und Wahlvorstehern sowie von Beisitzerinnen und Beisitzern für die Wahlvorstände aus der Bevölkerung zu erleichtern. Bereits bei vorhergehenden Wahlen (zuletzt Bundestagswahl 2013) zahlte die Stadt eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie in dem vorliegenden Beschlussvorschlag.

Mit der Festlegung zur Durchführung der drei Wahlen an einem Tag werden Kosten gespart. Erfahrungsgemäß ist jedoch davon auszugehen, dass der verbundene Wahltag wesentlich höhere Anforderungen an die Mitglieder der Wahlvorstände mit sich bringt.

Mit der erneuten Festsetzung einer über den Mindestbetrag hinausgehenden Aufwandsentschädigung durch die Stadtvertretung Neubrandenburg verspricht sich die Stadt eine größere Motivation zur Übernahme der Funktion einer Wahlvorsteherin bzw. eines Wahlvorstehers.